

Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

usw.), die uns warnen, vor allem aber der Geräusche des täglichen Lebens. Hörende haben davon oft übergenug, aber ohne sie erscheint die Welt tot. Die ursprüngliche Stimmung, das Lebensgefühl hängt eng mit diesen uns ständig umgebenden zufälligen Geräuschen, auf die wir in der Regel gar nicht achten, zusammen. Im Unbewußten ist man ohne sie nicht mehr verbunden mit der Umwelt, der Aktivität der Welt. Nur eine sachliche Auseinandersetzung mit der Schwerhörigkeit von seiten des Betroffenen und all seiner Mitmenschen kann die Isolierung des Schwerhörigen verhüten. Wer irgend etwas über Schwerhörigkeit wissen möchte, wende sich an das Zentralsekretariat des Bundes Schweizerischer Schwerhörigenvereine, Feldeggstraße 71, 8032 Zürich. Der Bund umschließt 60 Schwerhörigenvereine der deutschsprachigen Schweiz und sieht dieses Jahr auf eine 50jährige Tätigkeit zurück.

Rechtsentscheide

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 29. Juli 1969 i. Sa. L. P. (Übersetzung aus dem Französischen)

Art. 8 ELG. Das erstinstanzliche Gericht, das einen andern Kanton als zuständig bezeichnet, die Ergänzungsleistungen zur AHV für einen Versicherten festzusetzen und auszu zahlen, hat sein Urteil diesem Kanton wie auch demjenigen zuzustellen, der den Versicherten bei Armengenössigkeit unterstützen muß. Diese Kantone sind im Sinne des Gesetzes am erstinstanzlichen Verfahren «beteiligt» und daher auch legitimiert, gegen das kantonale Urteil Beschwerde zu erheben. (Erwägung 1)

Art. 2 Abs. 1 ELG. Wird ein armengenössiger Versicherter in einer Anstalt außerhalb seines Heimatkantons untergebracht, so kann die Vermutung von Artikel 26 ZGB, laut welcher die Unterbringung einer Person in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz begründet, nur durch den strikten Nachweis des Gegenteils umgestoßen werden. (Erwägung 3)

Die aus A (TI) gebürtige Versicherte ist am 6. Mai 1896 in Italien geboren. Am 30. Mai 1941 zog sie von B (VD) nach C (VD) und hat sich dort niedergelassen. Sie lebte seit dieser Zeit – mit Ausnahme von vier 9 bis 20 Monate dauernden Unterbrüchen (in den Jahren 1942, 1943, 1947–1949 und 1950/51), in denen sie sich in D (VD) und E (VD) aufhielt – bis zum Jahre 1961 immer in dieser Gemeinde. 1961 wurde sie für einige Zeit in einem Erholungsheim in F (VD) untergebracht. Sie blieb indessen bis zum 31. August 1961 in C (VD) als niedergelassen registriert und wurde dann von der öffentlichen Fürsorge des Kantons Waadt in einer Anstalt in G (GR) untergebracht. Die Versicherte hat somit seit 1941 mehr als zwei Jahrzehnte im Kanton Waadt gelebt.

Am 31. August 1961 ist der Heimatschein der Leistungsansprecherin bei der Einwohnerkontrolle von C (VD) abgehoben worden. Die Gemeinde von G (GR) behauptet, daß dieser Ausweis jetzt in A (TI) hinterlegt sei, was allerdings vom Kanton Tessin bestritten wird. Die Aufenthaltskosten der Versicherten in der Anstalt von G (GR), wo sie gegenwärtig lebt, werden von der Fürsorge des Kantons Waadt bezahlt, dem die armenrechtliche Unterstützung der Versicherten obliegt.

Am 18. November 1965 reichte das Departement des Innern des Kantons Waadt als zuständige Armenbehörde der waadtländischen Ausgleichskasse für

die Versicherte ein Gesuch um Ausrichtung einer EL ein. Die Ausgleichskasse des Kantons Waadt übermittelte zunächst dieses Gesuch der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden. Diese erachtete sich nicht als zuständig. Sie war der Ansicht, daß die Leistungsansprecherin in G (GR) keinen gesetzlichen Wohnsitz begründet habe, sondern weiterhin in C (VD) wohnhaft sei.

Die Ausgleichskasse des Kantons Waadt lehnte es durch Verfügung vom 11. November 1966 ab, auf die Anmeldung der Versicherten einzutreten, da diese nicht mehr im Kanton Waadt wohnhaft sei.

Gegen diese Verfügung hat das Departement des Innern des Kantons Waadt namens der Leistungsansprecherin beim Versicherungsgericht des Kantons Waadt Beschwerde erhoben. Dieses wies durch Urteil vom 28. Juni 1967 die Beschwerde ab, indem es die Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Waadt bestätigte. Es geht in den Erwägungen seines Urteils davon aus, daß sich die Versicherte seit 1961 in G (GR) aufhalte und daß angesichts ihres Alters kaum mehr mit einer Rückkehr nach ihrem früheren waadtländischen Wohnort gerechnet werden könne. Die erstinstanzlichen Richter sind daher der Auffassung, die Ausgleichskasse sei zu Recht auf die Anmeldung vom 18. November 1965 nicht eingetreten.

Das kantonale Urteil wurde zunächst nur der Versicherten, der kantonalen Ausgleichskasse sowie dem BSV zugestellt, die es nicht angefochten haben.

Das gleiche Urteil wurde den Kantonen Tessin und Graubünden, welche ebenfalls am Ausgange des Rechtsstreites interessiert sind, erst am 15. Januar 1969 auf Grund eines vom EVG am 10. Januar 1969 gefällten Zwischenentscheides zugestellt. Die Kantone Graubünden und Tessin haben innert nützlicher Frist und formgerecht gegen das erwähnte Urteil beim EVG Beschwerde erhoben. Beide Kantone beantragen, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Ausgleichskasse des Kantons Waadt zu verpflichten, die der Versicherten zukommenden EL auszurichten.

Das Departement des Innern des Kantons Waadt stellt die Entscheidung des Rechtsstreites dem Gericht anheim. Die Ausgleichskasse des Kantons Waadt beantragt dagegen die Abweisung der Beschwerden der Kantone Graubünden und Tessin. In seinem Mitbericht vom 11. April 1969 schlägt das BSV implizite die Abweisung der zwei Beschwerden vor.

Das EVG hat die beiden Beschwerden aus folgenden Gründen gutgeheißen:

Nach Art. 7 ELG kann gegen Verfügungen über EL bei der zuständigen kantonalen Rekursbehörde Beschwerde geführt werden. Für die Regelung des Verfahrens ist Art. 85 AHVG sinngemäß anwendbar. Die Urteile der kantonalen Rekursbehörden können gemäß Art. 8 ELG innert 30 Tagen seit der Zustellung an das EVG weitergezogen werden.

Wie das EVG in seinem Zwischenentscheid vom 10. Januar 1969 festgestellt hat, ist sowohl der Kanton Graubünden – von welchem die Versicherte nach der abweisenden Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Waadt die Ausrichtung der EL verlangt hat – als auch der Kanton Tessin – der bei Bedürftigkeit für den Lebensunterhalt der Leistungsansprecherin aufzukommen hat – im Sinne des Gesetzes als «beteiligt» zu betrachten und daher legitimiert, gegen das Urteil der Rekursbehörde des Kantons Waadt Beschwerde zu erheben.

Gemäß Art. 8 ELG kann mit der Beschwerde an das EVG nur geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür bei der Feststellung oder Würdigung des Sachverhaltes. In casu lehnen es die waadtländischen Behörden ab, auf das Gesuch der Versicherten einzugehen,

da diese nicht mehr in ihrem Kanton wohnhaft sei, während die Beschwerdeführer des Gegenteil behaupten.

In einem nichtpublizierten Entscheid führt das EVG gestützt auf Art. 2 ELG und Art. 24 ELV aus, daß der zivilrechtliche Wohnsitz des Leistungsansprechers Voraussetzung für die Ausrichtung der EL durch einen bestimmten Kanton sei und daher nach Bundesrecht die Abgrenzung der Leistungspflicht unter den einzelnen Kantonen bilde. Wie in diesem Urteil zudem festgestellt wurde, obliegt die Beurteilung von Wohnsitzstreitigkeiten den Gerichten, nicht dem BSV. Es besteht kein Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Vielmehr ist sie in dem Sinne zu ergänzen, daß die Bestimmung von Art. 8 Abs. 1, 2. Satz, ELG – welche die Zulässigkeit der Beschwerde auf Fälle von Verletzung von Bundesrecht oder Willkür beschränkt – in Wohnsitzstreitigkeiten nicht restriktiv anzuwenden ist. In einem negativen Kompetenzkonflikt kann es vorkommen, daß mehrere Kantone die Behandlung eines Falles mit der Begründung ablehnen, der Versicherte wohne nicht auf ihrem Territorium, wobei keine dieser widersprechenden Verfügungen im eigentlichen Sinne als willkürlich bezeichnet werden könnte. Wollte man hier die Zuständigkeit des EVG strikte auf Streitfälle beschränken, in denen Willkür vorliegt, so bedeutete dies, auf dem Gebiete der EL das Bestehen von unlösbaren Kompetenzkonflikten zu bejahen. Eine solche Auslegung würde dem Sinn des Gesetzes widersprechen. Demgemäß muß das EVG in Wohnsitzstreitigkeiten die Feststellungen und Würdigungen des Sachverhaltes durch die kantonale Rekursbehörde überprüfen können, ohne sich auf die Frage der Willkür beschränken zu müssen.

Nach Art. 24 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen.

Nicht bestritten ist, daß die Versicherte bis August 1961 im Kanton Waadt wohnhaft war, wo sie während mehr als zwanzig Jahren gelebt hatte. Dagegen ist zu prüfen, ob die durch waadtländische Behörden in die Anstalt von G (GR) untergebrachte Leistungsansprecherin im Kanton Graubünden einen neuen Wohnsitz begründet hat.

Gemäß Art. 26 ZGB begründet die Unterbringung einer Person in eine Anstalt keinen neuen Wohnsitz. Das EVG hat zwar im vorstehend erwähnten Entscheid ausgeführt, daß diese Bestimmung nur eine Vermutung aufstelle, die durch strikten Gegenbeweis umgestoßen werden könne. In einem Entscheid des Bundesgerichts wurde dargelegt, daß eine dauernd von den Armenbehörden ihres Heimatkantons betreute und in diesem Kanton untergebrachte Person den fiktiven Wohnsitz gemäß Art. 24 Abs. 1 ZGB verliere und in ihrem Heimatkanton im Sinne von Art. 23 ZGB einen neuen begründe. Hervorzuheben ist allerdings, daß diese beiden Entscheide strikte Beweise verlangen. In diesen Fällen waren die Leistungsansprecher dauernd, wenn nicht definitiv, mit Zustimmung beziehungsweise durch Veranlassung der Armenbehörden ihres Heimatkantons, durch welche sie betreut wurden, in eine Anstalt dieses Kantons untergebracht worden. Vorliegend verhält es sich jedoch wesentlich anders. Die im Kanton Tessin heimatberechtigte Versicherte ist im Kanton Graubünden allein durch den Willen des Departementes des Innern des Kantons Waadt, von welchem sie unterstützt wird, in eine Anstalt versorgt worden. Interessant ist dabei die Feststellung, daß selbst von waadtländischer Seite die Meinung vertreten wurde, der Wohnsitz der Versicherten habe sich bis zum 31. August 1961 – somit auch während der Periode, in welcher diese im Erholungsheim von F (VD) unter ähnlichen Bedingungen wie später in G (GR) untergebracht war – in C (VD) befunden.

Sogar ein Aufenthalt von langer Dauer genügt nicht, einen neuen Wohnsitz zu begründen (Grossen, Schweiz. Privatrecht II, 1967, S. 353). Der von der erwähnten Rechtsprechung verlangte «strikte Nachweis» hat sich tatsächlich auch auf die Absicht des Leistungsansprechers, sich dauernd niederzulassen, zu beziehen. Nach Ansicht des EVG ist jedoch dieser strikte Nachweis nicht durch die bloße Tatsache erbracht, daß eine außerhalb des sie unterstützenden Kantons und außerhalb ihres Heimatkantons untergebrachte Person angeblich wegen ihres Alters und ihrer Bedürftigkeit sowie aus gesundheitlichen Gründen die Beziehungen mit dem früheren Wohnorte nicht mehr aufnehmen könne. Vielmehr hat man sich in jedem Einzelfalle zu vergewissern, ob der Leistungsansprecher wirklich die Absicht habe, an seinem neuen Aufenthaltsort dauernd zu verbleiben. Eine andere Lösung könnte zwischen denjenigen Kantonen, in welchen viele Heime und andere ähnliche Anstalten bestehen, und den übrigen Kantonen, die mit solchen Anstalten weniger gut versehen sind, ernste Konflikte schaffen.

In seinem Schreiben vom 5. Dezember 1966 an die waadtländische Rekursbehörde führte das Departement des Innern des Kantons Waadt aus, daß der Wohnsitz der Versicherten sich in C (VD) befinde, von wo sie in die erwähnte Anstalt untergebracht worden sei. Das erstinstanzliche Gericht teilte diese Ansicht nicht. Es stützte sich vielmehr auf die irrtümliche Behauptung, die Leistungsansprecherin sei Bürgerin von Graubünden, wo ihre Schriften deponiert seien.

Seit ihrer Armengenössigkeit ist die Versicherte stets durch die Armenbehörden des Kantons Waadt, wo sie – wie erwähnt wurde – mehr als zwei Jahrzehnte ununterbrochen gelebt hatte, unterstützt worden. Diese Behörden haben sie in die Anstalt von G (GR) untergebracht und kommen für die Pensionskosten auf. Keine tieferen Bande verbinden die Gesuchstellerin mit den Kantonen Graubünden und Tessin. Zum Kanton Tessin hat sie offenbar überhaupt keine persönlichen Beziehungen. Die Versicherte wird übrigens ausschließlich von der Armenbehörde des Kantons Waadt, nicht aber von derjenigen des Kantons Graubünden betreut. Vorliegend ist kein strikter Nachweis erbracht worden, welcher die Vermutung des Artikels 26 ZGB umstoßen würde. Demgemäß behält die Versicherte trotz ihres längeren Aufenthaltes in G (GR) ihren Wohnsitz im Kanton Waadt bei.

ZAK, Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV, Heft 12/1969

Literatur

SCHMALOHR EMIL: *Frühe Mutterentbehrung bei Mensch und Tier*. Entwicklungspsychologische Studie zur Psychohygiene der frühen Kindheit. 156 Seiten mit 13 Abbildungen auf 6 Tafeln, Leinen Fr. 19.50. Ernst Reinhardt Verlag AG Basel.

«Mutterliebe ist für die seelische Gesundheit des Kindes so wichtig wie Vitamine und Eiweiß für das körperliche Wachstum.» In der hervorragend dokumentierten und tiefgründigen Arbeit von Dr. E. Schmalohr, Professor an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Neuß, geht es um das Schicksal von Kindern, die in den ersten Phasen ihres Lebens die Mutter entbehren mußten. Der Verfasser gibt als hervorragender Kenner des gesamten Fragenkomplexes Mutter und Kind einen umfassenden Überblick über die Durchforschung des weiten Gebietes der Muttertrennung. Er stützt sich auf die Forschungsergebnisse von John Bowlby und René Spitz. Von größter Bedeutung sind aber auch die Erkenntnisse über Verhaltensstörungen in den ersten Lebensmonaten der Säuglinge, wie sie von der Schweizer Ärztin und Sozialforscherin Meierhofer gesammelt wurden. Die äußerst wertvolle wegweisende Schrift gehört in die Hand der im Bereich der Sozialhilfe, Erziehung in Familie und Schule, Kinderheilkunde und Sozialpolitik Tätigen. Mw.